



Schulordnung der GS Blanke

Wir sind bunt -



wir sehen Vielfalt als Chance

Nordhorn, im Februar 2023



Schulordnung der GS Blanke

Präambel

Die Grundschule Blanke ist eine zwei- bis dreizügige Grundschule in der niedersächsischen Stadt Nordhorn im Landkreis Grafschaft Bentheim. Der allgemeinbildenden Grundschule ist einer von zwei Schulkindergärten Nordhorns angegliedert. Die Schulträgerschaft obliegt der Stadt Nordhorn.

Unter dem Motto *Wir sind bunt – Wir sehen Vielfalt als Chance* lebt die Grundschule Blanke ihr Leitbild, welches sich aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nach §2 NSchG ableitet.

- Wir legen besonderen Wert auf Respekt, Wertschätzung und Freundlichkeit.
- Es ist uns wichtig, individuelle Angebote für Kinder zu schaffen.
- Wir schaffen Netzwerke und sorgen so dafür, dass alle Kinder Hilfe und Unterstützung bekommen.
- Wir legen Wert auf eine aktive Gestaltung aller Beteiligten am Gemeinschaftsleben.
- Wir legen besonderen Wert auf feste Strukturen und das Einhalten unserer Regeln.
- Wir legen besonderen Wert auf gesunde Ernährung und Bewegung.

Um diesem Leitbild gerecht zu werden sowie die Selbstständigkeit der SchülerInnen zu fördern, gibt es diese Schulordnung. Als Teil des Landesrechts ist sie als erweiterte Hausordnung zu verstehen, die verbindliche Regeln enthält, die einen reibungslosen Schultag sowie das geordnete Zusammenleben regeln soll. Da alle unsere SchülerInnen noch minderjährig sind und somit einen gesetzlichen Vormund haben, enthält diese Schulordnung auch viele Abschnitte, die besonders für Erziehungsberechtigte gelten.

Lehrpersonen und sonstige Mitarbeitende der Schule sind Vorbilder, deren Verhalten ebenfalls in dieser Schulordnung geregelt ist. Sie unterstützen die Schulleitung gemäß §43 NSchG, dieser Schulordnung Geltung zu verschaffen.

C) Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände der Grundschule Blanke für die gesamte Dauer des schulischen Betriebs zwischen 7.45 Uhr und 15.30 Uhr. Weiterhin erstreckt sie sich über Ort und Dauer schulischer Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und/oder außerhalb der regulären Unterrichtszeiten.

B) Allgemeine Bestimmungen

B.1) Verhaltensregeln

Gemäß §58 NSchG sind SchülerInnen verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und am Bildungsauftrag der Schule mitzuarbeiten. Dies umfasst das Gebot, sich so zu verhalten, dass alle Beteiligten körperlich und seelisch unbelastet bleiben und dass ein reibungsloser Schultag gewährleistet ist. Unser Gewaltkonzept vom Februar 2022 sieht vor, dass SchülerInnen bei jeglicher Form von körperlicher Gewalt oder bei verbaler Gewalt gegenüber Mitarbeitenden unverzüglich von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden müssen.

Erziehungsberechtigten obliegt nicht nur die Pflicht der Personensorge nach §1631 BGB, sondern auch im schulischen Kontext die Pflicht, dem Kind Bildung pünktlich, regelmäßig und zweckmäßig ausgestattet zugänglich zu machen (§71 NSchG) und mit Lehrkräften im Dialog zu



Schulordnung der GS Blanke

stehen (§55 NSchG). Da Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen zusammenarbeiten sollen (§6 NSchG), erwarten wir von Eltern Kooperation, Entgegenkommen und Engagement. Über Aufenthaltsregeln für SchülerInnen informiert das Aufsichtskonzept der Grundschule Blanke. Dezierte Verhaltensregeln für SchülerInnen werden ggf. im Klassenverband erarbeitet oder über Aushänge bekanntgegeben. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

B.II) Notfälle

Vor den Herbstferien hat eine jährliche Belehrung der SchülerInnen und Lehrkräfte über das Verhalten im Brandfall stattzufinden. Das Benutzen der Fluchtwege und Sammelplätze wird geübt und die Alarmzeichen bekanntgemacht. Notfallübungen werden im Klassenbuch dokumentiert. Im Falle von Amokläufen gibt es ein internes Handlungskonzept, das aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht wird.

B.III) Haftungsausschluss

Bei Diebstahl oder Sachbeschädigung von Gegenständen zum Schulgebrauch (etwa Kleidung oder Schulmaterial) kann der Kommunale Schadensausgleich Hannover für den Schaden aufkommen. Dies gilt nicht für Verlust. Ebenso gilt dies nicht für Gegenstände, die nicht zum Schulgebrauch nötig sind, etwa Spielzeug oder elektronische Geräte.

Die Schule übernimmt keine Haftung für von SchülerInnen mitgebrachte Gegenstände.

B.IV) Schulfremde Personen

Als schulfremde Personen gelten alle Personen außer SchülerInnen und Mitarbeitende der Schule oder deren Handels- oder Vertragspartner sowie Dienstleister. Besonders Erziehungsberechtigte fallen unter diesen Begriff.

Schulfremde Personen haben das Schulgelände zwischen 7.45 Uhr und 15.30 Uhr grundsätzlich nicht zu betreten. SchülerInnen sind hinter den Außengrenzen des Geländes zu verabschieden und abzuholen. Ausnahmen sind Termine, begründete Anliegen oder pädagogische Maßnahmen, die zuvor mit der jeweiligen Klassenleitung oder der Schulleitung abgesprochen werden.

B.V) Nutzung fremden Materials

SchülerInnen und Mitarbeitende haben pfleglich mit Material umzugehen, welches nicht das eigene ist, etwa Möbel, digitale Endgeräte, Schulsachen, schuleigenes Spielzeug, o.ä. Bei Sachbeschädigung behält sich die Schule das Recht vor, Schadensersatz einzufordern.

B.VI) Gegenstände und Bekleidung

SchülerInnen und Mitarbeitende haben sich so zu kleiden, dass durch das äußere Erscheinungsbild der Unterricht oder der Schulfrieden nicht gestört wird. Kopfbedeckungen sind während der Unterrichtszeiten und in geschlossenen Räumen abzusetzen. Ausnahmen – etwa aus religiösen oder gesundheitlichen Gründen – können bei der jeweiligen Klassenleitung oder Schulleitung beantragt werden. Extremistische Abzeichen oder Embleme sind untersagt.



Schulordnung der GS Blanke

Das Mitbringen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist gemäß Waffenerlass vom 27.10.2021 verboten. Das Mitführen von Drogen und drogenähnlichen Gegenständen ist während des Schulbetriebs auf dem Schulgelände untersagt.

Gegenstände, die den Unterricht oder den Schulfrieden stören können – insbesondere Spielzeug – darf grundsätzlich nicht zur Schule mitgebracht werden. Ausnahmen werden über die jeweiligen Klassenleitungen kommuniziert.

Digitale Endgeräte, die nicht von der Schule im Unterricht gestellt werden, sind für SchülerInnen zum Schulgebrauch nicht notwendig und sollten daher nicht mitgebracht werden. Falls doch, so sind sie während des gesamten individuellen Schultags in der Schultasche zu verwahren.

Digitale Endgeräte, die eine Abhör- oder Aufzeichnungsfunktion haben, sind für SchülerInnen an der Schule aus Datenschutzgründen verboten. Etwaige Funktionen sind ggf. zu deaktivieren.

Mitarbeitende können gefährliche, verbotene oder störende Gegenstände einziehen und ggf. von den Erziehungsberechtigten abholen lassen.

B.VII) Ernährung

Erziehungsberechtigte haben ihren Kindern ausreichend Getränke und Lebensmittel für den Schultag mitzugeben. Diese sollte möglichst abwechslungsreich und nahrhaft sein. Das Mitbringen von Süßigkeiten und Süßgetränken ist nur in Ausnahmen gestattet und mit der jeweiligen Klassenleitung zu besprechen.

B.VIII) Notwendige Daten zur Beschulung

Erziehungsberechtigte stellen der Grundschule Blanke alle zur Beschulung notwendigen Daten zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere mehrere Telefonnummern für den Notfall. Erziehungsberechtigte oder Angehörige müssen für die Schule erreichbar sein.

Über Änderungen etwa bei Kontaktdaten, Familienstand o.ä. wird die Schule unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

B.IX) Hausrecht

Gemäß §111 NSchG übt grundsätzlich die Schulleitung das Hausrecht aus. Diese Befugnis wurde von der Schulleitung formlos am 12.10.2022 auf alle Mitarbeitende der Grundschule Blanke ausgeweitet. Falls ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin vom Hausrecht Gebrauch gemacht hat, ist die Schulleitung umgehend darüber zu informieren.

C) Unterricht

C.I) Unterrichtszeiten

Auf der Schulvorstandssitzung am 6.6.2023 wurden folgende Unterrichtszeiten festgelegt:



Schulordnung der GS Blanke

Stunde/Phase	Uhrzeit
Frühaufsicht	Ab 7.45 Uhr
Klingel	7.55 Uhr
Selbstlernzeit	8.00 – 8.09 Uhr
1. Stunde	8.09 – 8.54 Uhr
Frühstückspause	8.54 – 9.05 Uhr
1. große Pause	9.05 – 9.25 Uhr
2. Stunde	9.25 – 10.10 Uhr
3. Stunde	10.15 – 11.00 Uhr
2. große Pause	11.00 – 11.25 Uhr
4. Stunde	11.25 – 12.10 Uhr
5. Stunde (Kl. 3-4) <i>Randstunde (Kl. 1-2)</i>	12.15 – 13.00 Uhr
<i>Mittagspause (mo.-do.)</i>	<i>13.00 – 13.45 Uhr</i>
<i>Hausaufgabenbetreuung (mo.-do.)</i>	<i>13.45 – 14.30 Uhr</i>
<i>Arbeitsgemeinschaften (Kl. 2-4 mo.-do.)</i>	<i>14.30 – 15.30 Uhr</i>

Kursiv geschriebene Zeiten sind freiwillige Angebote und bedürfen einer Anmeldung vor Halbjahresbeginn. Bei wiederholtem Fehlverhalten im Mittags- und Nachmittagsbereich können SchülerInnen von den Angeboten des Ganztags ab 13.00 Uhr ausgeschlossen werden.

C.II) Schulwege

Für Schulwege sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind den kürzest möglichen Schulweg eigenverantwortlich zurücklegen und das Schulgelände zwischen 7.45 Uhr und 8.00 Uhr erreichen kann. Erziehungsberechtigte sollten davon absehen, SchülerInnen mit dem PKW zur Schule zu bringen.

SchülerInnen, die den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen, sollten ein verkehrssicheres Fahrrad haben und einen Helm tragen. Fahrräder sind in den Fahrradständern auf dem Schulgelände abzustellen. Erstklässlern wird der Schulweg mit dem Fahrrad nicht empfohlen.

C.III) Versäumnisse und Nachweise

Kann ein/e SchülerIn aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen die Schule nicht besuchen oder eine Verspätung ist absehbar, so ist die Schule **vor** Unterrichtsbeginn darüber zu informieren. Dies kann zwischen 7.40 Uhr und 8.00 Uhr telefonisch geschehen oder per E-Mail an die Verwaltung oder die Klassenlehrkraft.

Dauert die Unfähigkeit am Unterricht teilzunehmen länger als drei Tage an, so ist der Schule grundsätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Absprache mit der Klassenleitung kann es Ausnahmen geben. In besonders begründeten Fällen behält sich die Schulleitung das Recht vor, eine Attestpflicht ab dem ersten Fehltag auszustellen. Fehlzeiten, die unentschuldig bleiben, werden auf dem Zeugnis vermerkt oder können eine Meldung an das Ordnungsamt und Ordnungsgeld mit sich bringen.

SchülerInnen sind selbstständig dafür verantwortlich, Unterrichtsstoff nachzuholen, der aufgrund von Fehlzeiten verpasst wurde.



Schulordnung der GS Blanke

C.IV) Hitzefrei/Unzumutbare Witterungsbedingungen

An der Grundschule Blanke wird kein generelles Hitzefrei gegeben. Grundsätzlich gilt aber, dass Erziehungsberechtigte bei unzumutbaren Witterungsbedingungen (Hitze, Sturm, gefrierende Glätte, etc.) ihr Kind auch dann zu Hause behalten oder es vorzeitig vom Unterricht abholen können, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet ist. Dies ist tags zuvor, auf jeden Fall aber vor Unterrichtsbeginn mit der jeweiligen Klassenleitung oder der Schulleitung zu besprechen. Diese Form der Unterrichtsbefreiung ist in Maßen zu halten. Über generelle Schulausfälle entscheidet und informiert der Landkreis. Notbetreuungen werden in dem Fall eingerichtet.

C.V) Beurlaubungen

Anträge auf Sonderurlaub für SchülerInnen, etwa aus gesundheitlichen, religiösen oder sonstigen Gründen, sind der Schulleitung rechtzeitig schriftlich vorzulegen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

D) Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung gegen diese Schulordnung seitens von SchülerInnen können zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen gemäß §61 NSchG und bei schweren Verstößen zu straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen.

Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung gegen diese Schulordnung seitens von schulfremden Personen können zu Hausverbot oder zu straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen.

Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung gegen diese Schulordnung seitens von Mitarbeitenden können zu dienstrechtlichen oder zu straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen.

E) Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel und Inkrafttreten

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Schulordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die pädagogische Arbeit oder Organisationsstruktur verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Schulordnung als lückenhaft erweist.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschluss der Gesamtkonferenz vom 1.2.2023. Anpassung am 8.6.2023 nach der Verabschiedung der neuen Stundentafel.

- Moritz Greiwe, Schulleitung